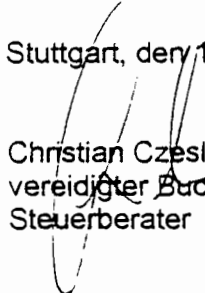


Aktenvermerk

Elternspenden an Waldorfschulvereine oder mit Waldorfschulvereinen verbundene dritte Vereine (z.B. Bund der Freien Waldorfschulen, Fördervereine)

Aus den jüngsten Gesprächen mit Finanzämtern in Baden-Württemberg lässt sich eindeutig eine unter den Finanzämtern abgestimmte Auffassung erkennen, dass bei Elternspenden an Waldorfschulvereine oder mit Waldorfschulvereinen verbundene dritte Vereine die Finanzverwaltung zu allererst die Prüfung vornimmt, ob der laufende Schulhaushalt nach den Grundsätzen des Erlasses des BMF vom 4.1.1991 (Bundessteuerblatt 1992 I Seite 226) ausgeglichen ist. Ausschließlich bei ausgeglichenem Haushalt sind darüber hinausgehende Zahlungen der Eltern für die in dem bezeichneten Erlass erwähnten Zwecke, die ausserhalb des laufenden Haushaltes liegen (z.B. Patenschaften, Lehrerausbildung, Schulbauten oder Einzelspenden für besondere Veranstaltungen oder Anschaffungen ausserhalb des normalen Betriebs der Schule), als Spende bescheinigungsfähig.

Stuttgart, den 15.5.1997


Christian Czesla
vereidigter Buchprüfer
Steuerberater